

Wichtige Hinweise für Besitzer von EU- oder EWR-Führerscheinen

- Mit rechtmäßig erworbenen EU- bzw. EWR-Fahrerlaubnissen, die zeitlich unbefristet erteilt wurden, dürfen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Kraftfahrzeuge der entsprechenden Klassen geführt werden. Eine Umschreibung ist dann nicht vorgeschrieben.
- Mit befristeten EU- bzw. EWR-Fahrerlaubnissen der Klassen C, CE, D, D1, D1E und DE oder Klassen, die diesen entsprechen, dürfen entsprechende Kraftfahrzeuge trotz möglicher längerer Geltungsdauer nur noch 6 Monate in der BRD geführt werden, wenn bei Erstanmeldung in der BRD Inhaber/-innen diese Fahrerlaubnis mehr als fünf Jahre besitzen oder das 50. Lebensjahr vollendet haben.
- Befristete EU- bzw. EWR-Fahrerlaubnisse der Klassen C1 und C1E oder Klassen, die diesen entsprechen, dürfen bei Vollendung des 50. Lebensjahres ebenfalls nur noch für 6 Monate genutzt werden.
- Dann müssen diese Fahrerlaubnisse - trotz möglicher längerer ausländischer Geltungsdauer - nach den Bedingungen der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) in eine deutsche Fahrerlaubnis umgeschrieben werden.
- Wurde Ihnen in der Bundesrepublik Deutschland die Fahrerlaubnis entzogen oder die Erteilung einer Fahrerlaubnis versagt, dürfen Sie auch mit keiner ausländischen Fahrerlaubnis hier Kraftfahrzeuge führen. Dieses Recht zur Anerkennung müssen Sie bei der Führerscheinstelle beantragen.
- Ob eine Übersetzung des ausländischen Führerscheines vorzulegen ist, entscheidet im Zweifel die Führerscheinstelle.
- Internationale Führerscheine werden nicht umgeschrieben, es bedarf immer eines gültigen nationalen Führerscheines.